

RS Uvs 2013/2/5 30.9-110/2012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.2013

Index

Verwaltungsstrafverfahren

Norm

StLSG §3b Abs1

StLSG §3b Abs3

VStG §44a Z1

AVG §66 Abs4

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Missachtung des Leinen- oder Maulkorbzwanges ist als Ungehorsamsdelikt unter den Voraussetzungen des § 3b Abs 3 StLSG strafbar. Hingegen stellt die unzumutbare Verwahrung eines Hundes ein Erfolgsdelikt nach § 3b Abs 1 StLSG dar. Daher müssen bei der Begehung des Erfolgsdeliktes ein unmittelbar belästigendes Verhalten des Tieres und ein entsprechendes Fehlverhalten des Tierhalters hinzukommen (siehe UVS Steiermark 25.01.2011, 30.3-1/2011). Eine Auswechslung dieser Delikte ist nicht zulässig. Die Missachtung des Leinen- oder Maulkorbzwanges ist als Ungehorsamsdelikt unter den Voraussetzungen des Paragraph 3 b, Absatz 3, StLSG strafbar. Hingegen stellt die unzumutbare Verwahrung eines Hundes ein Erfolgsdelikt nach Paragraph 3 b, Absatz eins, StLSG dar. Daher müssen bei der Begehung des Erfolgsdeliktes ein unmittelbar belästigendes Verhalten des Tieres und ein entsprechendes Fehlverhalten des Tierhalters hinzukommen (siehe UVS Steiermark 25.01.2011, 30.3-1/2011). Eine Auswechslung dieser Delikte ist nicht zulässig.

Schlagworte

Tierhaltung; Unzumutbarkeit; Erfolgsdelikt; Konkretisierung

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2014

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at